

4. Sämtliche Freiflächen mit unbefestigter Oberfläche sind mindestens extensiv zu begrünen. Hierzu zählen auch Überhangbereiche von Stellplatzreihen. Sie sind mindestens flächendeckend mit Landschaftsrasen einzuzünnen.

Maß der baulichen Nutzung

5. Der Bezugspunkt für die Höhen baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet **SO "Handell"** ist die mittlere Höhenlage in Straßenmitte (Fahrbahnmitte) der dem Hauptbaukörper zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche der Zimmerstraße. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt unter Bezug zu Satz 1 9m, hiervon ausgenommen sind technische Aggregate und Nebenanlagen, welche die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen um bis zu 2 m überschreiten dürfen.

6. Es ist zulässig an die westliche Grundstücksgrenze zu den Flurstücken 4857/73, 4858/73 und 4859/73 der Flur 1, Gemarkung Schönebeck (Elbe) mit einer Bauhöhe bis zu 5 m über Bezugspunkt - gem. textil. Festsetzung Ziff. 5 - ohne Abstandsflächen (gem. § 22 (4) i. V. m. § 23 (2) Satz 3 BauNVO) bis auf 2 m heranzubauen. Die Unterschreitung des festgesetzten Mindestmaßes der Höhe baulicher Anlagen ist in diesem Bereich zulässig.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche

7. Abweichend von der offenen Bauweise ist gem. § 22 (4) BauNVO in dem Sonstigen Sondergebiet **SO "Handell"** die Errichtung von Gebäuden über 30 m Länge zulässig.

8. Die Baulinie darf im Sonstigen Sondergebiet **SO "Handell"** im Bereich von Dachüberständen, Vordächern und Haustriften / Treppen bis zu 1 m überschritten werden. (§ 23 (3) BauNVO).

9. Es ist zulässig auf die nördliche Grundstücksgrenze ohne seitlichen Grenzabstand und an die westliche Grundstücksgrenze zu den Flurstücken 4857/73, 4858/73 und 4859/73 der Flur 1, Gemarkung Schönebeck (Elbe) mit 2 m ohne Abstandsflächen (gem. § 22 (4) i. V. m. § 23 (2) Satz 3 BauNVO) zu bauen.

Hinweis:

Bei Bebauung der nördlichen Grundstücksgrenze sind die Fensteröffnungen des nördlich angrenzenden Gebäudes zu beachten. Ausreichende Belichtungsverhältnisse sind sicherzustellen.

Stellplätze, Nebenanlagen

10. Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Stellplätze gem. § 12 BauNVO allgemein zulässig. Im Bereich der Umgrenzung für Nebenanlagen sind als Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO ausschließlich Einkaufswagenunterstände und eine Werbeanlage, welche in Bezug zur Grundstücksnutzung steht, zulässig. Davon abweichend ist die Errichtung von Windkraftanlagen gem. § 14 (2) Satz 2 BauNVO unzulässig.

11. Stellplätze sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbeiwert von mindestens 60 % zulässig.

12. Im Bereich der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze ist im Rahmen der Retentionserfordernisse für Oberflächenwasser abweichend von einer anteiligen Begrünung mit Landschaftsrasen eine befahrbare Befestigung der Oberfläche zulässig. Die Oberflächenwasserversickerung ist hier in Form von Sickeranlagen unter Flur (LG) zulässig. Der Inhalt der textlichen Festsetzung Ziff. 11 bleibt davon unberührt.

Hinweis:

Die Versickerung von Niederschlagswasser, welches von befestigten Flächen abfließt, stellt einen Teilbestand der Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieser darf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

13. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei ihrem Abgang durch gleichartige gem. Artenliste zu ersetzen.

14. Neupflanzungen sind mit standortgerechten Arten gem. Artenliste durchzuführen. Die Artenwahl und der Pflanzstandort sind, sofern nicht durch Pflanzgebot festgesetzt, unter Berücksichtigung der Lichtverhältnisse und des Raumangebotes zu treffen.

Hinweise:

Ergänzungsplanungen können aus gestalterischen Gründen mit Solitärgehölzen und Sonderformen durchgeführt werden, ebenfalls zulässig ist die Anlage von Schmuckpflanzungen, Beeten oder Rabatten mit repräsentativem Charakter.

Die als zu pflanzen und zu erhalten festgesetzten Bäume sowie die sonstigen Bepflanzungen sind gegen Schadeinwirkungen zu schützen, fachgerecht zu pflegen und in ihrer Vitalität dauerhaft zu erhalten. Für Gehölzverluste ist nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) Ersatz zu schaffen. Die festgesetzten sonstigen Flächenbegrünungen sind durch mindestens extensive Pflege dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Artenliste

Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Acer platanoides</i>	<i>Spitzahorn</i>	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gem. Esche	
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane	
<i>Quercus robur</i> 'Fastigata'	Säuleneiche	

Gehölzgruppen, Hecken, Flächenbepflanzung	<i>Corylus avellana</i>	Hesse	Himbeere
<i>Eunymus europaeus</i>	Pflaflenhütchen	Rosa canina	Hundsrose
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	Salix alba	Ohrwedde
<i>Ribes rubrum</i>	Johannisbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
		<i>Viburnum opulus</i>	Gem. Schneeball

Weitere Arten zur besonderen Verwendung für Zieranlagen, bzw. Flächen mit Repräsentationscharakter

Sträucher	<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Chaenactis mollis</i>	Zierquirl	
<i>Deutzia scabra</i>	Deutzia/Schneeflockenstrauch	
<i>Hammamelis mollis</i>	Zaubernuss	
<i>Hibiscus</i> in Sorten	Hibiskus	
<i>Rosa</i> 'Ulmer Münster'	Spiertstrauch	
<i>Spiraea</i> in Sorten	Fleischer	
<i>Syringa vulgaris</i>	Immerring	
<i>Vinca major</i>	Weigelle	
<i>Weigella florida</i> 'Purpurea'	Weigelle	

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten

Für Strauchgruppen sind verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben, für Gehölzgruppen eine flächige Bepflanzung sind verpflanzte Sträucher ab 30 cm Höhe und Heister ab 60 cm Höhe zu verwenden. Baum-pflanzungen auf Grünflächen in Gruppen oder Einzelstand sowie im Stellplatzbereich sind mit 3 x verpflanzten Hochstämmen ab 14-16 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) durchzuführen. Für Baumreihen und Straßenbäume sind Qualitäten ab 18-20 cm Stammumfang oder größer zu verwenden.

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

15. Das Sonstige Sondergebiet **SO "Handell"** wird gem. § 11 (1) BauNVO i. V. m. § 9 (1) Nr. 24 BauGB wie folgt eingeschränkt:
Im Sonstigen Sondergebiet **SO "Handell"** ist nur ein der Nahversorgung dienender großflächiger Einzelhandelsbetrieb in der Betriebsform eines Lebensmitteldiscountmarktes mit mischgebetstypischen Emissionen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, i. S. der städtebaulichen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", zulässig.

Hinweis:

Die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung ist als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO zu beurteilen. Entsprechend der Schutzbedürftigkeit ist nach TA Lärm für jedes relevante Einzelvorhaben der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

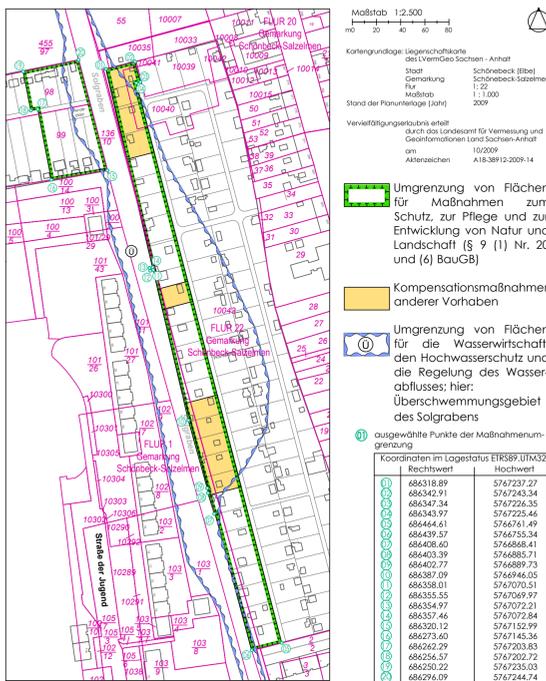
Externe Flächen für Kompensationsmaßnahmen

16. Für das durch den Bebauungsplan Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße", 8. Änderung ermöglichte Vorhaben ergibt sich gem. Baumschutzsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) ein Kompensationsbedarf von 20 Einzelbäumen, der nur teilweise durch Ersatzpflanzungen im Pflanzungsbereich umgesetzt werden kann. Der vollständige Ausgleich ist durch weitere Ersatzpflanzungen auf den nachfolgend zeichnerisch dargestellten Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Stadtgebiet Schönebeck (Elbe) umzusetzen. Für die Kompensationsmaßnahmen werden Rückbauflächen aus dem Kleingartenkonzept "KEKS" der Stadt Schönebeck (Elbe) zugeordnet. Die ehemaligen Gartenparzellen sind zunächst zu beräumen, zu entsiegeln und mit einer Wieseneinsoart zu begrünen. Für die Ersatzpflanzung sind standortgerechte Baumarten als Hochstämmen in Qualitäten von 18 -20 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, 4x verpflanz mit Drahtballierung zu verwenden.

Hinweis:

Für die Bereiche von Kompensationsmaßnahmen anderer Vorhaben, die innerhalb der Umgrenzung von Flächen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind, sind ergänzende Ersatzpflanzungen aus dem Kompensationsbedarf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 zu prüfen.

Die Pflanzmaßnahmen werden in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt. Der Erlaubnisvorbehalt gem. § 97 WG LSA ist im Rahmen der Anpflanzung von Grünräumen zu beachten!



SATZUNG DER STADT SCHÖNEBECK (ELBE) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 "GEMISCHTES WOHN-, INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET GESCHWISTER-SCHOLL-STRASSE", 8. ÄNDERUNG

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 14.06.2018, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße", 8. Änderung, für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A

- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

Teil B

- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße", 8. Änderung, der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 18.05.2017. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 33/2017 am 20.08.2017 erfolgt.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße", 8. Änderung, und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht und deren Anlagen hierzu, haben in der Zeit vom 28.08.2017 bis zum 29.09.2017 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 33/2017 am 20.08.2017 erfolgt. Mit Schreiben vom 23.08.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den
Planverfasser

4. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 01.02.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße", 8. Änderung, und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht und deren Anlagen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 8/2018 am 18.02.2018 erfolgt.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße", 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung, einschließlich Umweltbericht und deren Anlagen hierzu, hat in der Zeit vom 26.02.2018 bis zum 28.03.2018 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 8/2018 örtlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 23.02.2018 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat die vorgebrachten Stellungnahmen gem. § 1 (7) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB über Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 14.06.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße", 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 14.06.2018 vom Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2018 gebilligt.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

8. Die Bebauungsplansatzung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße", 8. Änderung, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) am 14.06.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

9. Die Stelle, bei der der Plan und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 02.12.2018 gem. § 10 (3) BauGB örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt. Die Satzung ist am 02.12.2018 in Kraft getreten.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Schönebeck (Elbe), den
Oberbürgermeister

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

SO Sonstiges Sondergebiet "Handell"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,85 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

OK 4-9m Höhe baulicher Anlagen in m über Bezugspunkt; siehe textil. Festsetzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

B Baulinie

B Baugrenze

Verkehrsrflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Ein- und Ausfahrtsbereich

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

E Elektrizität (Trafa)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

u unterirdisch

kv vorh. 1-kV-Erdkabel

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

G zu erhaltender Baum; Lage informell

Sonstige Planzeichen

S Grenze Sanierungsgebiet der Sanierungsatzung "Altstadt Schönebeck Elbe" (nachrichtliche Übernahme des Teilbereiches im vorliegenden Plangeltungsbereich)

St/N Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

LG Bereiche mit Anteilen befestigter, wasserundurchlässiger Oberfläche und Unterflurversickerungsanlagen; siehe textil. Festsetzung

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen; Begünstigte: Versorgungsträger Elektrotechnische Anlagen, Nutzer der Stellplatzanlage

G Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

G Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

G Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungs- / Gesamtbebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Teil B

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes **SO "Handell"** ist gemäß § 1 (6) Nr. 4 BauGB ein der Nahversorgung dienender großflächiger Einzelhandelsbetrieb gem. § 11 (3) Ziff. 2 BauNVO in der Betriebsform eines Lebensmitteldiscountmarktes mit einer max. Verkaufsfäche von 1.000 m² (entspricht ca. 1.400 m² Bruttogeschossfläche) zulässig.

2. Für den Lebensmitteldiscountmarkt wird der Handel mit den zentrenrelevanten Sortimenten der Nahversorgung Nahrungsmittel, Getränke, Spirituosen, Tabakwaren, Zeitschriften und Zeitungen gem. Ziff. 3.1 sowie mit dem zentrenrelevanten Sortiment Drogeriewaren gem. Ziff. 3.1 entsprechend der Schönebecker Sortimentsliste* als zulässig festgesetzt.

3. Zu den gem. Ziff. 2. aufgeführten Sortimenten als Haupthandelsnutzung auf max. 60 m² der Verkaufsfäche ist der Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Schönebecker Sortimentsliste* als Randsortiment zulässig. Das zentrenrelevante Sortiment Drogeriewaren ist hiervon abweichend Bestandteil der Haupthandelsnutzung gem. Satz 1.

3.1. Die Begriffe "Zentrenrelevante Sortimente" und "Zentrenrelevante Sortimente der Nahversorgung" umfassen für den vorliegenden Bebauungsplan den Einzelhandel entsprechender Sortimente der Schönebecker Sortimentsliste*, wie nachfolgend festgesetzt:

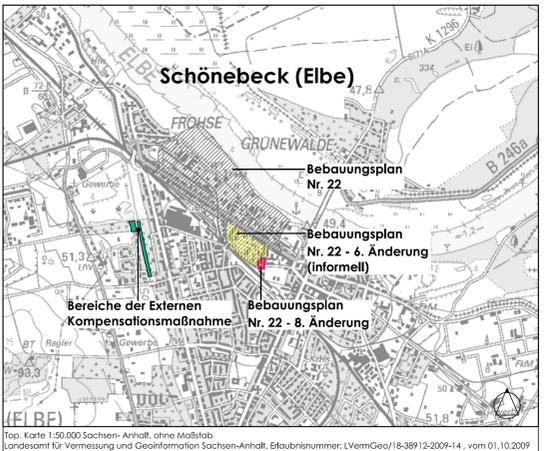
Zentrenrelevante Sortimente

- Accessoires
- Antiquitäten und Gebrauchswaren
- Baby-/ Kinderartikel
- Backartikel
- Bekleidung
- Blumen, Pflanzen, Pflanzgefäße und Saatgut (ausgenommen: Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde)
- Briefmarken, Münzen
- Brillen und -zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher
- Bürobedarf
- Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
- Devotionalien
- Drogeriewaren
- Elektrische Haushaltsgeräte (Groß- und Klelektrowaren)
- Gardinen und Zubehör
- Geschenkartikel
- Glasartikel
- Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien
- Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
- Keramik
- Küchengeräten
- Kunstgegenstände, Bilder, Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Artikel künstlerischen Bedarfs
- Kurwaren- und Handarbeitsbedarf
- Lederwaren
- Musikinstrumente, Musiknoten
- Orthopädie
- Papier- und Schreibwaren
- Porzellan
- Reformwaren, Naturkost
- Schuhe
- Schulbedarf
- Silber- und Edelmetallwaren
- Spielwaren
- Sport- und Campingartikel (ausgenommen: Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote und Zubehör)
- Stoffe
- Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
- Uhren
- Unterhaltungselektronik
- Wäsche, Strümpfe

Zentrenrelevante Sortimente für die Nahversorgung

- Nahrungsmittel
- Getränke, Spirituosen
- Apotheken, medizinischen und orthopädische Artikel
- Parfümeriewaren und Körperpflegemittel (Artikel im unteren und mittleren Preisniveau, überwiegend für den kurzfristigen Gebrauch bestimm)
- Wasch-, Putz- und Reinigungs- sowie Pflegemittel, Bürstenwaren und Besen, Kerzen u. ä.
- Tabakwaren
- Zeitungen, Zeitschriften

* Quelle: Gruppierung der Schönebecker Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, Stadt Schönebeck (Elbe), Stadtratsbeschluss vom 04.07.2013



STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 "GEMISCHTES WOHN-, INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET GESCHWISTER-SCHOLL-STRASSE" 8. ÄNDERUNG (auf Grundlage der 6. Änderung)

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB

M 1:1.000
02.12.2018

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de